

27.11.97

Antrag des Landes Niedersachsen

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (Rindfleischetikettierungsgesetz - RiFIEtikettG)

Punkt 4 der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde:

Zu § 4 Abs. 1 vor Satz 1

In § 4 Abs. 1 ist dem Satz 1 folgender Satz voranzustellen:

„Die Überwachung der Einhaltung der nach § 2 genehmigten Etikettierungssysteme einschließlich Kontrolle der anerkannten unabhängigen Stellen obliegt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.“

Als Folge sind

- in § 4 Abs. 2 Satz 1 die Wörter
"die Beauftragten der"
durch die Wörter
"die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und die"
zu ersetzen,

Ausgeliefert am 27. NOV. 1997

- in § 5 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern
"nach § 2 Abs. 1"
die Wörter
"und § 4 Abs. 1 Satz 1"
einzufügen,
- § 5 Abs. 2 wie folgt zu fassen:
"(2) Für Amtshandlungen, die nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen von den zuständigen Stellen vorzunehmen sind, werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben."

Begründung:

Ziel des Gesetzes ist es, das Vertrauen der Verbraucher in Herkunfts- und Qualitätsbezeichnungen von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen wiederherzustellen und damit diesen stark gefährdeten Markt zu stabilisieren. Die Erreichung dieses Ziels wird dadurch gefährdet, daß die im Gesetz vorgesehene Regelung, daß zwar der Bund die Etikettierungssysteme genehmigen, die Länder jedoch diese letztlich überwachen sollen, einen effektiven Gesetzesvollzug verhindert.

Der Bundesrat hält es deshalb für dringend geboten, das Rindfleischetikettierungsgesetz im Interesse einer effizienten Durchführung und Kontrolle dahingehend zu ändern, daß sowohl die Genehmigung von Etikettierungssystemen als auch deren Überwachung in der Zuständigkeit des Bundes erfolgt.

Dies ergibt sich zum einen aus dem in der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 vorgesehenen Aufbau des Genehmigungs- und Kontrollsystems, das weitestgehend auf eine zentralisierte Aufgabenerledigung ausgerichtet ist. Diese zentrale Erledigung ist auch sachlich geboten, weil die für die Anwendung der Etikettierungssysteme in Betracht kommenden Marktbeteiligten und Organisationen regelmäßig länderübergreifend (oder sogar international) tätig sind.

Zum anderen verfügt der Bund aufgrund der Tatsache, daß er für die Genehmigung eines bestimmten Etikettierungssystems und die Anerkennung unabhängiger privater Kontrollstellen zuständig ist, über das notwendige und mit dem erforderlichen Fachwissen versehene Instrumentarium, um die Einhaltung der Vorschriften auch auf örtlicher Ebene sicherstellen zu können. Aus Sicht des Bundesrates bestehen auch gegen eine Beleihung der privaten Kontrollstellen keine Bedenken, um diese Institutionen auch mit den evtl. für nötig erachteten verwaltungsrechtlichen Befugnissen auszustatten. Bei der bisher im Gesetz vorgesehenen Konstellation würden die Länder auf öffentlich-rechtlicher Basis nahezu die gleiche Arbeit verrichten, die auch die privaten Kontrollstellen im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Kontrollfunktion auszuüben haben. Dies ist vermeidbare Doppelarbeit, die zudem auch für die Marktbeteiligten und Organisationen zu unnötigen zusätzlichen Kosten führt.

Über ein genehmigtes Etikettierungssystem hinausgehende Bestimmungen, die nicht der Überwachung durch die unabhängigen privaten Kontrollstellen unterliegen, sollen auch weiterhin der Zuständigkeit der Länderbehörden unterliegen, z. B. anlaßbezogene Prüfungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 RiFLEtikettG.

Zwar hat die Bundesregierung zu Beginn der Beratungen im Bundesrat erklärt, daß bei Nichtzustimmung des Bundesrates die Länder ab dem 1. Januar 1998 die Aufgaben der Genehmigung und Kontrollen vollständig in eigener Zuständigkeit erledigen müßten. Diese Ankündigung des Bundes, daß weitere Betreiben des Gesetzgebungsverfahrens zu verweigern, ist fachlich und rechtlich nicht nachvollziehbar. Der Bund hat erkennbar durch das Gebrauchmachen von der ihm nach Artikel 74 i. V. m. Artikel 72 GG zustehenden Gesetzgebungskompetenz die Initiative ergriffen und kann daher nun nicht mehr nach Belieben dieses seit geraumer Zeit laufende Verfahren anhalten, um die Länder in die Pflicht zu nehmen (vgl. BVerfGE 34, 29). Somit ergibt sich auch evtl. bei einer Nichtumsetzung der EG-Verordnung 820/97 durch den Bund keine originäre Verantwortung der Länder für die Umsetzung dieser EG-Verordnung.

Am Zustandekommen von Rechtsvorschriften der EU wirken die Länder nicht im Sinne eigener Entscheidungskompetenzen mit. Die Länder haben kein Klagerecht, um ihre Vorstellungen gerichtlich gegenüber der EU durchzusetzen, bei Nichtumsetzung wird folgerichtig durch die EU allein der Bund verklagt.

Sollten die Länder - obwohl sie nach der Verfassung nicht dazu verpflichtet wären - ein evtl. Untätigsein des Bundes als Grundlage für „Länder-Rindfleisch-Etikettierungsgesetze“ ansehen, so müßten sie in diesem Fall auch die vollen Verwaltungskosten tragen. Allerdings werden Etikettierungssysteme erst ab dem 1. Januar 2000 für die Mitgliedstaaten obligatorisch. In diesem Fall bestünde eine Regelungslücke im Grundgesetz, da zwar Bestimmungen über die Finanzlastverteilung zwischen Bund und Ländern bei nationalem Recht bestehen, jedoch zweifelhaft ist, ob diese sich auch für die Umsetzung direkt geltenden EG-Rechts anwenden lassen. Es erscheint mehr als bedenklich, wenn der Bund bei der Entstehung direkt geltenden EG-Rechts mitwirkte und sich anschließend durch „Schweigen“ bei der nationalen Gesetzgebung einer Diskussion um die Kostenverteilung entziehen könnte.